

2. Änderungssatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weißenbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Weißenbrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber § 11),
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12)
4. Urnenrasengräber
5. Urnengrabfeld für anonyme Bestattung (Grünfläche)
6. Gräfte

§ 2

§ 9 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Im Friedhof Weißenbrunn ist die Beisetzung von Urnen in einer Teilfläche ohne Gestaltungsvorschriften im Rahmen einer anonymen Bestattung (Grünfläche) möglich.

§ 3

§ 12 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Urnenrasengräber

Urnenrasengräber sind Grabstätten für bis zu zwei Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach in dem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Rasengrabfeld belegt und für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zugeteilt werden. Für das Benutzungsrecht bei Belegung mit zwei Urnen gelten die Bestimmungen des § 11 (Wahlgräber) entsprechend. Eine Zuteilung erfolgt längstens für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) nach der Zweitbelegung. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht mehr möglich.

§ 4

In § 12 wird Absatz 7 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Bei Erdbestattungen dürfen nur selbstaflösende Urnen (Überurnen und Aschekapseln) verwendet werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

§ 5

In § 16 wird Abs. 3 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Die unter Abs. 1 Nrn. 4 und 5 genannte Regelung gilt nicht für die Abteilung II im Friedhof Weißenbrunn. In dieser Abteilung dürfen nur Liegesteine verwendet werden. Die Paragraphen 13 und 16 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 6

In § 16 wird Abs. 4 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Grababdeckungen sind nur bis zu höchstens zwei Drittel der Grabfläche zulässig. Trittplatten sind bei der Antragstellung auf Grabmalgenehmigung mit anzugeben.

§ 7

§ 17 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Urnenrasengrabfeld

1. Das Urnenrasengrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten.
2. Bepflanzung ist nicht gestattet.
3. Blumen dürfen nur auf die dafür vorgesehene Sammelstellfläche gelegt oder gestellt werden.
4. Die Grabstätten im Urnenrasengrabfeld bestehen aus einem Urnenkammersystem, das von der Friedhofsverwaltung gestellt wird. Die §§ 15, 16, 17 und 18 finden keine Anwendung.
Die Grabplatte ist mit Vor- und Nachnamen ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum, wobei auch das Geburts- und Sterbejahr ausreichend ist, zu beschriften. Die Beschriftung der Grabplatte hat der Grabnutzungsberechtigte in Auftrag zu geben und die Kosten hierfür zu tragen. Die Größe und Ausführung der Schrift bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Weißenbrunn, 11.10.2017

Gemeinde Weißenbrunn

gez. Egon Herrmann

Egon Herrmann
Erster Bürgermeister